

# FH-Mitteilungen

18. Januar 2023

Nr. 8 / 2023



---

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den  
Masterstudiengang Facility Management  
im Fachbereich Bauingenieurwesen  
an der FH Aachen**

vom 18. Januar 2023

# Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Facility Management im Fachbereich Bauingenieurwesen an der FH Aachen vom 18. Januar 2023

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen vom 1. Februar 2018 (FH-Mitteilung Nr. 3/2018), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 22. Juni 2022 (FH-Mitteilung Nr. 99/2022), hat der Fachbereich Bauingenieurwesen folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 28. Juni 2018 (FH-Mitteilung Nr. 92/2018) erlassen:

## Teil 1 | Änderungen

- In § 33 Absatz 1 Satz 2 wird der Gewichtungsfaktor „2,0“ geändert in „1,5“.
- In **Anlage 1** werden die Module „217020 | Bautechnik A“ und „217070 | Bautechnik B“ werden wie folgt neu gefasst:

217080	Bautechnik A	2	2	0	4	Pr
217090	Bautechnik B	3	1	0	4	Pr
- In **Anlage 2** werden in den Modulen „227010 | Technisches Gebäudemanagement“ und „227030 | Operatives Facility Management“ jeweils die Prüfungselemente „bLN“ gestrichen.
- In **Anlage 3** wird die Modulbezeichnung „Bautechnik (A oder B)“ geändert in „Bautechnik A“

## Teil 2 | Übergangsregelungen, Inkrafttreten, Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. September 2023 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) veröffentlicht.
- (2) Die Prüfungsordnung gilt für die Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Facility Management erstmals ab dem Wintersemester 2023/24 aufnehmen.
- (3) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Bauingenieurwesen vom 7. Dezember 2022 sowie der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 11. Januar 2023.

### Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 18. Januar 2023

Der Rektor  
der FH Aachen

gez. Pietschmann

Prof. Dr. Bernd P. Pietschmann